

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Für unseren Artikel:

PP-Zuschnitte 1/8 Bogen

mit der folgenden Artikel-Nummer:

1208

Hiermit bestätigen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Lebensmittelunbedenklichkeitserklärung des Produzenten, dass die von uns oben genannten Artikel für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sind und den dafür vorgesehenen Gesetzen sowie Richtlinien entsprechen.

Zum eigenen Schutz unserer Lieferquellen sind Vorlieferant und Untersuchungslabor sowie dritte beteiligte Personen unkenntlich gemacht. Die uns vorliegende Originalerklärung kann den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Bestätigung setzt voraus, dass der Packstoff sachgemäß weiterverarbeitet wird. Die spezielle Eignung dieses Packstoffes kann nur vom sachkundigen Füllguterzeuger oder Abpacker beurteilt werden.

Diese Konformitätserklärung ersetzt zuvor ausgestellte Konformitätserklärungen und besitzt eine allgemeine Gültigkeit ab Ausstellungsdatum bis zum 25.09.2026 bzw. bis zur Änderung der Gesetzeslage.

Göttingen, den 25.09.2023

Nette GmbH
Göttingen
M. Nette

Lebensmittelunbedenklichkeitserklärung des Lieferanten:

ANFANG LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Konformitätserklärung für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Materialbezeichnung: Polypropylen (PP)

Artikel: Zuschnitte

Hiermit erklären wir, die [REDACTED],
[REDACTED], als Inverkehrbringer, dass das für diesen
Artikel verwendete Material den gesetzlichen Vorschriften oder Empfehlungen
entspricht:

1) Allgemein:

- EU-Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände (EU) 1935/2004, insbesondere die Artikel 3, Artikel 11 (5), Artikel 15 und Artikel 17
- Verordnung (EU) 10/2011, (EU)1183/2012 und nachfolgende Ergänzungen
- Verordnung (EU) 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

2) Spezifische Regelung

EU-Richtlinien

- Schwermetalle gemäß EU-Verpackungsrichtlinie 94/62

Deutsche Vorschriften

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch §§ 30 und 31

3) Anwendungsbedingungen/Einhaltung der Grenzwerte

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikations-gemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die Prüfungen erfolgen entsprechend der Verordnung (EU) 10/2011.

Prüfbedingungen

Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials festgestellt wurde:
6 dm²/kg

- Essigsäure 3-Gew.% => Kontaktzeit und Temperatur: 10d / 40°C
- Ethanol 20 Vol.% => Kontaktzeit und Temperatur: 10d / 40°C
- Ethanol 50 Vol.% => Kontaktzeit und Temperatur: 10d / 40°C
- Pflanzenöl => Kontaktzeit und Temperatur: 10d / 40°C

Anwendungsbedingungen

Die Prüfung bei 40 °C und 10 Tagen Dauer deckt jede Lagerungsdauer unter Kühlungs- und Tiefkühlungsbedingungen ab, einschließlich Erhitzen auf 70 °C für eine Dauer von bis zu 2 Stunden oder Erhitzung auf 100 °C für eine Dauer von bis zu 15 Minuten.

Das Produkt ist für den Kontakt mit allen Lebensmitteln geeignet.

Wie zum Beispiel:

- Getreide, Getreideerzeugnisse, Feinbackwaren, Kekse, Kuchen & sonstige Backwaren
- Schokolade, Zuckerwaren und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Obst, Gemüse und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Fette und Öle
- Tierische Erzeugnisse, Milcherzeugnisse und Eier
- pflanzliche Erzeugnisse, z.B.: Kaffeebohnen, Kaffee gemahlen, Gewürze, Kakaopulver, Nüsse etc.
- sonstige Erzeugnisse, z.B.: gebratene oder geröstete Lebensmittel, Sandwiches etc.

4) Bekannte Stoffe mit Migrationslimit

Gemäß den Informationen unserer Produktionsstätten werden diese Stoffe nicht verwendet.

5) Dual Use Additive

Gemäß den Informationen unserer Produktionsstätten werden diese Stoffe nicht verwendet.

6) Funktionelle Barrieren

Das Produkt hat keine funktionelle Barriere.

7) Anmerkung

Die Rückverfolgbarkeit des Produktes ist nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2006 durch die Chargennummer auf dem Karton gewährleistet.

Unsere Erzeugnisse sind nach der REACH-Verordnung nicht meldepflichtig. Sie enthalten zudem keine besorgniserregenden Stoffe nach Artikel 57 der voran genannten Verordnung.

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt wie beschrieben. Die EU-Verordnung 10/2011 liefert einen Leitfaden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllt das Produkt, bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen, die Vorgaben dieser Richtlinien an die Verpackung der angegebenen Füllgüter. Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung des Produktes, hat sich der Verwender für das jeweils vorgesehene Füllgut, selbst zu überzeugen.

Willich, 25.09.2023

Ort, Datum

Unterschrift

Gültigkeit: Ausstellungsdatum plus 3 Jahre

ENDE LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Nette GmbH
Elliehäuser Weg 7-11, 37079 Göttingen
Telefon: +49 551 69 47-0
Telefax: +49 551 69 47-27
E-Mail: info@nette-deutschland.de

Niederlassung Leipzig
Oststraße 5, 06231 Bad Dürrenberg OT Nempitz
Telefon: +49 3462 542 65-0
Telefax: +49 3462 542 65-11
E-Mail: leipzig@nette-deutschland.de

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Michael Nette
Steuer-Nr.: 20/210/22840
Amtsgericht Göttingen HRB 1028
USt-Id-Nr.: DE249606280
ZSVG-Nr.: DE 5544 530 633 838

Wir sind
FSC®-zertifiziert.
TUEV-COC-001347
FSC® C144366
Nur die als solche
gekennzeichneten Artikel
sind FSC®-zertifiziert.

